

Orchideen giebt, welche gar kein Wassergewebe besitzen, dagegen findet man eine starke Entwicklung des letzteren häufiger in den axilären Organen in Gestalt von Pseudobulben, als in den Blättern; hierbei können wir kategorisch behaupten, dass eine sehr grosse Anzahl *Orchideen* mit dünnen Blättern ausserordentlich stark entwickelte Wassergewebe in ihren Bulben besitzen, aber nicht in ihren Blättern. Chatin und mit ihm auch Leitgeb, wie Goebel und Haberlandt ignoriren vollständig obige Thatsache, obwohl dieselbe doch sehr wesentlich ist, da grade dadurch ein jeder Stützpunkt einer theoretischen Erklärung der muthmasslichen Correlation verloren geht.

(Fortsetzung folgt.)

Botanische Gärten und Institute.

Die seit 25 Jahren bestehende zoologische Station in Triest, welche jetzt vollständig neu eingerichtet wird, verfügt nach Fertigstellung dieser Arbeiten (in etwa 3 Monaten) über 24 Arbeitsplätze, deren jeder mit einer modernen Aquariumseinrichtung versehen sein wird. Der Bootspark ist durch eine Motorbarcasse vermehrt worden.

Auszug aus der Geschäftsordnung für die k. k. zoologische Station in Triest.

§ 1. Die k. k. zoologische Station in Triest hat zur Förderung der biologischen Wissenschaften die Aufgabe, in- und ausländischen Gelehrten und Studirenden das erforderliche Material für wissenschaftliche Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Zoologie und anderer biologischer Wissenschaften durch Zuweisung von Arbeitsplätzen zu bieten, ferner die an inländischen Universitäten bestehenden Institute für diese Disciplin mit dem für die Forschungs- und Unterrichtszwecke nöthigen Material an lebenden und todtten, resp. conservirten Seethieren und dergl. sowie mit Präparaten zu versehen.

Die zoologische Station hat überdies selbstständige wissenschaftliche Aufgaben zu verfolgen: in erster Linie die Erforschung der marinen Fauna mit Berücksichtigung des örtlichen und zeitlichen Vorkommens, sowie der Fortpflanzungszeit der einzelnen Thierformen, sie hat ferner wissenschaftliche Arbeiten, die auf das Fischereiwesen Bezug haben, auszuführen und zu unterstützen.

Vorschriften für die Benützung der Station.

Vertheilung der Arbeitsplätze.

§ 27. Für die Arbeitsplätze der Professoren und selbstständiger Forscher (Zoologen oder Vertreter anderer biologischer Disciplinen) sind andere Räume als für die Arbeitsplätze der Studirenden zu bestimmen.

Keiner Universität kommen jedoch besondere reservirte Arbeitsplätze für Forscher oder Studirende zu.

§ 28. Für den Besuch der Station während der Osterferien und Herbstferien haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Gesuche um Arbeitsplätze für Studenten sind an den localen Leiter zu richten, und zwar für die Osterferien bis zum 1. Februar, für die Herbstferien bis zum 15. Juni. Diese Termine werden für alle Gesuche als Einreichungstermine gelten.

Die Vertheilung der Arbeitsplätze für Studenten geschieht daher ohne Rücksicht auf die Priorität, aber proportional nach dem Bedürfnisse der einzelnen Universitäten.

Die Anmeldungen um Arbeitsplätze für Professoren und selbstständige Forscher haben ebenfalls beim localen Leiter zu erfolgen. Dieselben sind an keinen Termin gebunden; die Zuweisung dieser Plätze erfolgt in der Regel nach der Priorität der Einreichung.

Diese Anmeldungen sind thunlichst rasch zu erledigen. Die Zuweisung der Arbeitsplätze erfolgt auf Grund des Berichtes des localen Leiters der Station Namens des Curatoriums durch seinen Obmann.

Im Falle der Bewerber verhindert ist, den ihm verliehenen Arbeitsplatz zu benützen, ist hiervon dem localen Leiter sobald als möglich die Anzeige zu erstatten.

§ 29. Für kurze Zeit, d. i. bis 14 Tage, kann ein freier Arbeitsplatz vom localen Leiter an Forscher auch unmittelbar unter gleichzeitiger Anzeige an den Obmann vergeben werden.

§ 30. Den Bewerbern, eventuell ihren Institutsvorständen steht, falls sie sich durch die erfolgte Vertheilung von Plätzen verkürzt finden, ein beim localen Leiter einzubringender Recurs frei, welcher durch das Curatorium an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten ist.

Bezug von lebenden und conservirten Seethieren und Pflanzen.

§ 31. Die Bestellung der Sendungen an Seethieren und sonstigem marinen Untersuchungsmaterial von Seite der bezugsberechtigten Institute (§ 1) erfolgt durch die Institutsvorstände bei dem localen Leiter in Triest, welcher direct mit denselben correspondirt. Der locale Leiter erstattet wöchentliche Berichte über die ausgeführten Sendungen an den Obmann. Diese werden monatlich den Curatoriumsmitgliedern im Circulationswege mitgetheilt, denen dadurch eine Einflussnahme auf die proportionale Vertheilung der Sendungen ermöglicht werden soll.

§ 32. Behufs Ermöglichung einer entsprechenden Bestellung von Sendungen ist von dem localen Leiter der zoologischen Station wöchentlich ein Ausweis über die Ergebnisse der Fischerei und den Stand der Aquarien in hectographischer Vervielfältigung an alle zoologischen Institute der inländischen Universitäten zu versenden. Dieser Ausweis wird auch allen jenen botanischen und medicinischen Instituten der inländischen Hochschulen zugesendet, welche denselben wünschen.

§ 33. Privatpersonen und ausländische Institute können nur mit Bewilligung des Curatoriums, beziehungsweise des Obmannes durch die Station regelmäßige Sendungen von Material beziehen.

§ 34. Wenn irgend ein Bezugsberechtigter bei der Vertheilung der Sendungen sich verkürzt glaubt, so steht ihm ein beim localen Leiter einzubringender Recurs zu, welcher durch das Curatorium an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten ist.

§ 35. Von den Auslagen, welche mit den Sendungen verbunden sind, sind von dem Empfänger zu tragen und nach Empfang der Sendung sofort zu begleichen: die Kosten für die Fracht und die Transportgefäße, bei conservirtem Materiale auch für den Alkohol oder andere Reagentien und für die Gefäße, in welchen die Objecte zur Versendung gelangen, ebenso die Kosten für theuere Objecte, namentlich solche, welche auf dem Fischmarkte angekauft werden.

§ 36. Alle früheren Bestimmungen für die zoologische Station (Instruction des Inspectors, Ministerialerlass vom 15. December 1874, Z. 17.570; Benützungsnormativ, Ministerial-Erlass vom 4. November 1875, Z. 17.641) werden hiernit ausser Kraft gesetzt.

List of seeds of hardy herbaceous plants and of trees and shrubs. (Royal Gardens, Kew. Bulletin of Miscellaneous Information. Appendix I. 1900.) 8°. 36 pp. London 1900.

Saccardo, P. A., La Iconoteca dei Botanici nel r. Istituto Botanico di Padova. (Malpighia. Anno XIII. 1899. Fasc. III. p. 89—124.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Botanisches Centralblatt](#)

Jahr/Year: 1899

Band/Volume: [80](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Botanische Gärten und Institute. 432-433](#)